



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az. BK7-16-016

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 18 Abs. 4 Fernleitungsverordnung

der Gascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 20.10.2017 beschlossen, die Entscheidung im Verwaltungsverfahren BK7-16-016 vom 09.10.2017 wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen:

1. Der Punkt Drohne NOWAL des Netzes der Antragstellerin wird ergänzend zu dem Beschluss vom 09.10.2017 (Az.: BK7-16-016) als maßgeblicher Punkt, zu dem Informationen zu veröffentlichen sind, genehmigt.
2. Der Beschluss vom 09.10.2017 (Az.: BK7-16-016) wird in Tenor zu Ziffer 1.) 6. Spiegelstrich und den Gründen zu I. (S. 4 des Beschlusses vom 09.10.2017) hinsichtlich des genehmigten Punktes Jemgum II wie folgt berichtigt: Statt „Jemgum II“ heißt es „Jemgum III“.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

In dem Verwaltungsverfahren BK7-16-016 begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Netzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (im Weiteren: „FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.09.2016 eine Liste der Ein- und Ausspeisepunkte ihres Netzes, in der sie 16 Punkte als maßgebliche Punkte gekennzeichnet hat, vorgelegt und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Diese Punkte wurden mit Beschluss vom 09.10.2017 von der Beschlusskammer 7 genehmigt. Mit E-Mail vom 16.10.2017 teilte die Antragstellerin mit, dass der Punkte Drohne NOWAL noch zu genehmigen und der Punkt Jemgum II zu berichtigen sei und Jemgum III heißen müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

In dem vorliegenden Änderungsbeschluss war die Genehmigung des Punktes Drohne NOWAL zu erteilen sowie die Berichtigung des Punktes Jemgum II zu Jemgum III vorzunehmen. Die Änderung der Entscheidung vom 09.10.2017 ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die gesetzlichen Vorgaben zur formellen Rechtmäßigkeit sind gewahrt worden.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die auf Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO und § 42 VwVfG beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Rechtsgrundlage

Die ergänzende Genehmigungsentscheidung im Tenor zu 1.) beruht auf Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 2 EnWG. Die vorgenommene Berichtigung im Tenor zu 2.) basiert auf § 42 VwVfG. Der Widerrufsvorbehalt im Tenor zu 3.) basiert auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

2. Statthaftigkeit des Antrags

Der ergänzende Antrag vom 16.10.2017 ist statthaft. Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, ist Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Nach Ziffer 3.2.1. des Anhangs I der FernleitungsVO gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens

- „a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;
- b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern miteinander verbinden;
- c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a ausgenommen;
- d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich ist.“

Informationen für einzelne Endkunden und Produktionsanlagen, die nicht unter die Definition der maßgeblichen Punkte unter 3.2 Nummer 1 Buchstabe a fallen, werden in aggregierter Form zumindest pro Bilanzzone veröffentlicht. Für die Anwendung dieses Anhangs werden die aggregierten Informationen, die einzelne Endkunden und Produktionsanlagen betreffen, die gemäß Punkt 3.2 Nummer 1 Buchstabe a von der Definition der maßgeblichen Punkte ausgenommen sind, als ein maßgeblicher Punkt betrachtet.

2.1. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die ergänzende Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

(1) Der von der Antragstellerin genannte Punkt wird gemäß dem Tenor zu 1.) der ergänzenden Entscheidung als maßgeblicher Punkt genehmigt. Bei dem von der Antragstellerin vorgelegten Ein- und Ausspeisepunkt handelt es sich somit um einen maßgeblichen Punkt des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2.1. des Anhangs I der FernleitungsVO, zu dem Informationen zu veröffentlichen sind. Die Antragstellerin beantragt nun einen weiteren Marktgebietsübergangspunkt als maßgeblichen Ein- und Ausspeisepunkt gemäß Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO einzuordnen.

(2) Der mit Beschluss vom 09.10.2017 (Az.: BK7-16-016) genehmigte Punkt Jemgum II weist im Tenor zu 1.) 6. Spiegelstrich (Seite 1 des Beschlusses vom 09.10.2017) und in den Gründen zu I. (Seite 4 de Beschlusses vom 09.10.2017) eine offenbare Unrichtigkeit auf und ist daher nach § 42 S. 1 VwVfG im Interesse der Rechtsklarheit zu berichtigen. Nach § 42 S.1 VwVfG kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Die Berichtigung ist kein eigenständiger Verwaltungsakt und wirkt

auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes zurück. Als unselbstständige Verfahrenshandlung ist sie nicht selbstständig anfechtbar. Die Berichtigung stellt keine Abänderung der Regelung dar, sondern eine Berichtigung des Verwaltungsaktes. Aus verfahrensökonomischen Gründen erfolgt die Berichtigung im Rahmen einer Änderung zum Beschluss vom 09.10.2017.

Der in dem Beschluss vom 09.10.2017 in Tenor zu 1.) 6. Spiegelstrich und in den Gründen zu I. genannte Punkt Jemgum II ist offenbar unrichtig. Richtigerweise müsste der Punkt Jemgum III heißen. Es handelt sich hierbei um einen aus den Antragsunterlagen ohne weiteres erkennbaren Schreibfehler, der nach § 42 S. 1 VwVfG aus Gründen der Rechtsklarheit zu berichtigen ist.

(3) Die Beschlusskammer behält sich mit ihrer Entscheidung im Tenor zu 3.) gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf der Genehmigungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass Veränderungen des Bestandes an dem maßgeblichen Punkt im Netz der Antragstellerin berücksichtigt werden kann, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin

Diana Harlinghausen
Beisitzerin